

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im	Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung
zur Behandlung im	Gemeinderat
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Bebenhausen
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Bühl
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Hagelloch
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Hirschau
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Kilchberg
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Pfrondorf
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Unterjesingen
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Weilheim
zur Kenntnis im	Alle Ortschaftsräte

Betreff: Leitlinien zum Stadtwald Tübingen

Bezug:

Anlagen: 2 Anlage 1 Leitlinienentwurf 2018
Anlage 2 Leitlinien 2006 mit Zielerreichung

Beschlußantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf der Leitlinien zum Stadtwald Tübingen zu.

Ziel:

Definition von Leitlinien im Vorfeld der Aufstellung der Forsteinrichtung 2018.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In Baden-Württemberg sind die Kommunen verpflichtet die Waldbewirtschaftung entsprechend dem Landeswaldgesetz (LWaldG) in einem geordneten Verfahren abzubilden. Dieses Verfahren sieht entsprechend § 50 Abs. I LWaldG einen periodischen Betriebsplan - die sogenannte „Forsteinrichtung“ - vor, der in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzustellen ist. Die Forsteinrichtung hat den gesamten Betriebsablauf im Hinblick auf die langfristigen Zielsetzungen räumlich und zeitlich zu ordnen sowie die gesetzlich als Ziele vorgegebenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes aufeinander abzustimmen und sie nachhaltig zu sichern.

Zusätzlich hat die Stadtverwaltung erstmals in 2006 „Leitlinien zum Stadtwald Tübingen“ definiert, in denen die über die ohnehin gesetzlich und naturschutzrechtlich vorgegebenen Standards hinaus Grundsätze für die Waldbewirtschaftung und Nutzung formuliert wurden. Diese Grundsätze und die daraus entwickelten Maßnahmen bilden die forstbetrieblichen Schwerpunkte im Stadtwald Tübingen für die kommenden Jahre. Sie sind gleichzeitig eine Grundlage für das Forsteinrichtungswerk und die aktuell geltende Zertifizierung des städtischen Waldes nach den Grundsätzen des Forest Stewardship Council (FSC) und des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC). Damit stellen die Leitlinien zum Stadtwald einen wichtigen Baustein eines ökologisch-ökonomischen Gesamtkonzepts für den städtischen Wald dar.

Die Stadtverwaltung hat die im Jahr 2006 aufgestellten Leitlinien zum Stadtwald Tübingen als Grundlage der Forsteinrichtung 2018 nun überarbeitet und neu zusammengefasst.

2. Sachstand

Für den 1672 ha umfassenden Stadtwald laufen derzeit die Vorbereitungen für die Forsteinrichtung im Jahr 2018, die eine Laufzeit von 2019 bis Ende 2028 haben wird. Hierzu wird seit dem Spätsommer eine Inventur auf den kommunalen Waldflächen vorgenommen, auf deren Grundlage ein Plan für das weitere Wirtschaften entwickelt wird. Es ist vorgesehen diese Planaufstellung bis Herbst 2018 abzuschließen und anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hierin wird dann eine ausführliche Darstellung über die waldbauliche Situation des Stadtwaldes und seine Erlös- und Kostensituation enthalten sein.

Die bislang geltenden Leitlinien für den Stadtwald Tübingen wurden im Vorfeld der Aufstellung der aktuellen Forsteinrichtung im Jahr 2006 vom Forst erarbeitet und dem Gemeinderat vorgelegt (Vorlage 81/2006). Diese waren zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Die bisherigen Leitlinien umfassten die folgenden 5 Grundsätze:

- 1) Walderhaltung
- 2) Wald als Naturraum

- 3) Wald für die Allgemeinheit
- 4) Wald für nachhaltige Produktion
- 5) Wald und Forstbetrieb mit Fachpersonal

In Anlage 2 sind die Grundsätze aus dem Jahr 2006, samt den zugeordneten Maßnahmen mit einem Rückblick auf die jeweilige Zielerreichung bis heute dargestellt.

Im Vorfeld der Forsteinrichtung 2018 sind diese Leitlinien auch auf Aufforderung des Regierungspräsidiums zu aktualisieren.

Diese Grundsätze wurden zu diesem Zweck von der Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Kreisforstamt auf ihre Aktualität hin überprüft und im Ergebnis auf aktuelle Aufgabenstellungen, forstliche und ökologische Erkenntnisse angepasst, überarbeitet und neu formuliert.

Dieses Arbeitsergebnis wurde gemeinsam mit Vertretern der Umwelt- und Naturschutzverbände, des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Unteren Naturschutzbehörde, Vertretern des Naturparks Schönbuch, der Jägerschaft und der WIT GmbH (für den Bereich Tourismus) bei einem Fachgespräch erörtert und ergänzt.

Die überarbeitete neue Version der Leitlinien zum Stadtwald Tübingen sehen nunmehr 6 Grundsätze vor, denen Ziele und Maßnahmen zugeordnet sind (vgl. Anlage 1). Die Systematik entspricht, mit einer Ausnahme – dem neuen Grundsatz 6: Wald für Umweltbildung und Naturerfahrung - den bisherigen Leitlinien und den für die Wälder Europas formulierten Helsinki-Kriterien (Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa / Helsinki Prozess) aus dem Jahr 1993. Darüber hinaus ist der Stadtwald Tübingen seit 2001 bzw. 2003 nach den Zertifizierungssystemen des FSC und des PEFC zertifiziert.

3. Auswirkungen des Kartellverfahrens für den Stadtwald Tübingen

Der Rechtsstreit zwischen dem Land Baden Württemberg und dem Bundeskartellamt befasst sich mit der Beförderung durch staatliche Forstrevierleiter im Kommunalwald über 100 Hektar, mit dem Holzverkauf durch die staatliche Forstbehörde und der bisher kostenlosen forsttechnischen Betriebsleitung durch die Forstbehörde. Das bisherige Einheitsforstamt, welches nun schon fast 200 Jahre in Baden-Württemberg existiert und für alle Wälder zuständig ist, wird es so nicht mehr weiter geben. Der Rechtsstreit liegt derzeit vor dem BGH – im Jahr 2018 ist mit einem Ergebnis zu rechnen. Die Stadt Tübingen ist hiervon betroffen, da die Stadtwaldflächen im Süden der Stadt von Forstrevierleitern des Landes (Herr Weissinger und Herr Neubauer) betreut werden (ca. 1/3 der Stadtwaldfläche) . Die Stadt Tübingen vermarktet aber schon jetzt einen Großteil ihres Holzes in Eigenregie, so dass sie von der Holzverkaufsproblematik kaum betroffen ist.

Die Landesregierung beabsichtigt unabhängig von dem laufenden Rechtsstreit eine Strukturreform der Forstverwaltung durchzuführen, um die kartellrechtlichen Probleme zu beseitigen. Diese soll zum 01.07.2019 umgesetzt werden. Das Land wird jedem Waldbesitzer ein kartellkonformes Angebot hinsichtlich der Betreuung des Waldes machen. Der Holzverkauf über eine staatliche Stelle für Kommunen größer 100 Hektar wird nicht mehr möglich sein. Das Landratsamt Tübingen erarbeitet derzeit eine von diesem staatlichen Angebot unabhängige Lösung auf Basis eines kommunalen Selbstverwaltungsverbundes der auch den Holzverkauf umfassen wird. Ziel des Landratsamts ist es , ein umfassendes Angebot an die kommunalen Waldbesitzer im Landkreis Tübingen zu machen, um eine fachlich gute und umfassende Betreuung der Gemeindewälder im Landkreis Tübingen sicherzustellen.

len. Die Stadtverwaltung wird, sobald diese Überlegungen weiter gereift sind, den Gemeinderat umfassend informieren und für Tübingen eine sachgerechte Lösung vorschlagen.

Auf die Aufstellung der Waldleitlinien und die Forsteinrichtung selbst hat das Kartellverfahren keine direkten Auswirkungen.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Leitlinien zum Stadtwald Tübingen werden bei der Bewirtschaftung des Waldes angewandt und sind Grundlage für die Forsteinrichtung im Jahr 2018.

5. Lösungsvarianten

- a) auf eine Aktualisierung der Leitlinien zum Stadtwald wird verzichtet. Es gelten dann weiterhin die Leitlinien aus dem Jahr 2006.
- b) Die Leitlinien werden in einer anderen Form mit anderen Schwerpunkten neu aufgestellt bzw. ergänzt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Keine